



## Mitseglervereinbarung

(gültig bis 8.9.2012)

Die unten genannten Personen führen einen gemeinsamen Segeltörn durch. Zwischen ihnen werden nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Der SHS stellt zum Zwecke der Ausbildung/ eines Seetörns eine den jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen/ Seegebieten entsprechend ausgerüstete Fahrtenyacht zur Verfügung.
2. Die Mitsegler tragen alle beim Betrieb der Yacht anfallenden Kosten ( wie z.B die Bordkasse - dazu gehören Verpflegung, Getränke, Hafengebühren, Dieselposten usw.-) zu gleichen Teilen. An diesen Kosten ist der Schiffsführer eines Ausbildungstörns nicht beteiligt. In den Gebühren für Ausbildungstörns sind Betriebskosten der Yacht und Hafengebühren enthalten!
3. Eventueller nicht vorsätzlich verursachter Schaden wird von allen Crewmitgliedern zu gleichen Teilen getragen, sofern für diesen Schaden eine Versicherung nicht eintritt.
4. Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich aus welchem Grund, zahlt dieser seinen Anteil an den Törnkosten, soweit dafür nicht eine Reise- Rücktritts- Versicherung eintritt, ein Ersatz gestellt werden kann oder die übrigen Mitsegler darauf ausdrücklich verzichten.
5. Verantwortlicher **Schiffsführer** ist..... Der Schiffsführer versichert, daß er die notwendigen Führerscheine, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel oder Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch, die im **Logbuch** vermerkt ist, das auf allen Vereinstörns zu führen ist!
6. Den nautisch- navigatorischen Anweisungen des Schiffsführers ist Folge zu leisten. Auf unklare Situationen ist der Schiffs- oder Wachführer hinzuweisen. Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf oder auf Anweisung Rettungsweste, Lifebelt und Licht.
7. Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit. Er verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- oder Sachschäden gegen den Schiffsführer, die anderen Mitsegler und den Eigner, sofern dieser Mitsegler ist, wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht wurde. Der Haftungsausschluß gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.
8. Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Im Zweifel und bei Bestehen einer Regelungslücke ist die Vereinbarung so auszulegen, daß sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird Göttingen vereinbart.

1. ( Name )..... (Anschrift).....
2. ( Name )..... (Anschrift).....
3. ( Name )..... (Anschrift).....
4. ( Name )..... (Anschrift).....
5. ( Name )..... (Anschrift).....
6. ( Name )..... (Anschrift).....
7. ( Name )..... (Anschrift).....
8. ( Name )..... (Anschrift).....